

NÖ Kleinwasserkraft-Förderung

(Förderungsrichtlinie – Jänner 2016)

Zielsetzung

Kleinwasserkraftanlagen sind ein wichtiger Bestandteil der ökologischen Stromerzeugung. Mit der **NÖ Kleinwasserkraft-Förderung** soll ein zusätzlicher Marktimpuls für Ökostrom geschaffen werden. Förderungsbedarf wird auf Grund der ökonomischen Parameter vor allem bei den kleinen Anlagen bis einschließlich 1 MW gesehen.

Zielgruppe

Natürliche und juristische Personen, die eine Kleinwasserkraftanlage mit Standort in Niederösterreich betreiben oder betreiben wollen.

Allgemeines

Die Abwicklung der Förderung erfolgt sinngemäß nach der Förderungsrichtlinie der „Umweltförderung im Inland“.

Förderungsgegenstand

- Kleinwasserkraftwerke bis zu einschließlich 1 MW Engpassleistung, die modernisiert, wiedererrichtet oder erweitert werden;
- Neubau von Kleinwasserkraftwerken bis zu einschließlich 1 MW Engpassleistung.

Förderungsfähig sind ...

- Kosten, die im Falle einer Totalerneuerung und/oder Revitalisierung bestehender Kleinwasserkraftanlagen einschließlich Nebenanlagen anfallen und eine Verbesserung der energetischen Nutzung des Wasserdargebots bewirken;
- Kosten bei einer Neuerrichtung von Kleinwasserkraftanlagen einschließlich Nebenanlagen;
- Optimierung und Planung sowie Gutachten im Verband mit einer Investition.

Nicht förderungsfähig sind ...

der Ankauf von Grundstücken, Baulichkeiten und gebrauchte Investitionsgüter, bloße Instandhaltungsmaßnahmen, Eigenleistungen, gewässerökologische Maßnahmen, Beratungskosten, sowie Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

Förderungsbasis/„de-minimis“- Förderung

Förderungsbasis sind die gesamten nachgewiesenen, umweltrelevanten Investitionskosten für Kleinwasserkraftwerke samt Nebenanlagen (vermindert um den möglichen Skontobetrag und exklusive Umsatzsteuer).

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine „de-minimis“- Förderung; d.h. sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens dürfen in Summe bis zu einem maximalen Ausmaß von € 200.000,-- innerhalb von drei Steuerjahren betragen.

Art und Ausmaß der Förderung

- Bei Gewährung eines Investitionszuschusses des Bundes durch die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), max. 50 % der Bundesförderung, **max. €50.000,--** pro Anlage und Einhaltung der EU-Beihilfegrenze.
- Einmaliger Investitionszuschuss, max. 25 % der gesamten Nettoinvestitionskosten einschließlich der Nebenanlagen, **max. €50.000,--** pro Anlage!
- Bereits gewährte Förderungen nach den bisherigen NÖ Kleinwasserkraft-Förderungsrichtlinien sind für die Feststellung der max. Fördersumme zu berücksichtigen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht!

Förderungsvoraussetzungen

- Das Förderungsansuchen muss vor Beginn der Projektdurchführung einlangen.
- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn **kein erhöhter Tarif** gemäß Ökostromgesetz (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung) beansprucht wird.
- Allfällige andere Investitionsförderungen sind vorrangig zu nutzen, daher sind Investitionszuschüsse des Bundes bei der OeMAG (www.oem-ag.at) in Anspruch zu nehmen.
- Anerkennung als Ökostromanlage
(<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Anerkennung-Oekostrom.html>)
- Die gesamten Nettoinvestitionskosten einschließlich der Nebenanlagen müssen mindestens € 10.000,-- betragen.
- Die gewässerökologischen Anforderungen müssen erfüllt sein bzw. umgesetzt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Förderungsansuchen (mit Formblatt);
 - Nachweise, dass die geplanten Maßnahmen rechtmäßig errichtet und betrieben werden können (wasserrechtliche Bewilligung,);
 - Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage;
 - Angebote für die zur Förderung beantragten Anlagen, -teile und Leistungen;
 - Bei Sanierungen oder Revitalisierungen:
Nachweis über das Regelarbeitsvermögen vor und nach der geplanten Sanierung und/oder Revitalisierung durch ein Gutachten (bzw. Beratungsbericht);
 - OeMAG Förderansuchen (Kopie);
 - Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch.
- Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung vorzulegen.

Förderungsablauf

- Förderungsansuchen (mit Formblatt) beim Amt der NÖ Landesregierung einreichen. Das Formular steht als download zur Verfügung:
<http://www.noel.gv.at/umwelt/energie.html>
Das Förderungsansuchen kann entweder elektronisch, per Fax oder schriftlich eingebracht werden.
- Prüfung des Förderungsansuchens (Eingangsbestätigung und allenfalls Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen);
- Förderungsentscheidung durch den Bund;
- Förderungsentscheidung durch das Land Niederösterreich;
- Förderungszusage;
- Projektdurchführung und Kontrolle vor Ort;
- Projektabrechnung

Inkrafttreten - Gültigkeit

Mit 1. Jänner 2016 tritt die „NÖ Kleinwasserkraft-Förderung“, Ausgabe „Jänner 2016“ in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Spätestens bis 31. Dezember 2019 ist die Projektabrechnung vorzulegen!

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie anhängigen Verfahren sind nach dieser Richtlinie abzuwickeln.

Informationen/Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft,
Sachgebiet Energie und Klima (RU3-EK), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
Tel: 02742/9005-14786, Fax: 02742/9005-14940
Mail: post.ru3-ek@noel.gv.at Web: www.noel.gv.at/energie